

PASTORALKONFERENZ
und
RÖM. KATH. LANDESKIRCHE
BASEL-LANDSCHAFT

Richtlinien

für die Entschädigung
von Seelsorgeaushilfen
zu Handen

von Pfarreien und Kirchgemeinden
im Kanton Basel-Landschaft

Genehmigt von der Pastorkonferenz BL am 23. 2. 2000
vom Landeskirchenrat der Röm.kath. Landeskirche BL am 1. 3. 2000

Im Folgenden gilt der Grundsatz:

Fr. 200,- für einen Gottesdienst mit Predigt und Gestaltung,

Fr. 60,- für jeden weiteren Gottesdienst mit gleichem Inhalt.

Aushilfen an Sonn- und Feiertagen (Eucharistie/Wortgottesdienst)

1 Gottesdienst mit Predigt und inhaltlicher Gestaltung	200,-
2 Gottesdienste mit Predigt und inhaltlicher Gestaltung	260,-
3 Gottesdienste mit Predigt und inhaltlicher Gestaltung	320,-
Jeder weitere Gottesdienst: Plus Fr. 60,-	
1 Eucharistiefeier ohne Predigt und inhaltliche Vorbereitung	60,-
Jede weitere Eucharistiefeier: Plus Fr. 60,-	

GastpredigerIn, der/die inhaltlich mit vorbereitet

Ein Gottesdienst	200,-
Zwei Gottesdienste	260,-

Aushilfen an Werktagen

1 Gottesdienst mit Predigt und inhaltlicher Gestaltung	100,-
1 Eucharistiefeier ohne Predigt und inhaltliche Gestaltung	60,-

Beerdigung

Gottesdienst mit Gestaltung	200,-
Mit vorherigem Besuch der Trauerfamilie	300,-
1 Eucharistie ohne Vorbereitung, ohne Predigt und Gestaltung	60,-

Trauung

Gottesdienst mit Gestaltung	200,-
Mit vorheriger Besprechung	300,-
1 Eucharistie ohne Vorbereitung und Gestaltung	60,-

Bussfeier

mit Predigt und inhaltlicher Gestaltung	200,-
ohne Predigt, ohne inhaltliche Gestaltung	60,-

Beichte

als Angebot ohne inhaltliche Vorbereitung pro Stunde 60,-

Firmung:

Hier gelten unterschiedliche Regeln:

Wenn Regionaldekan Bernhard Schibli die Firmung spendet,
muss die betreffende Kirchgemeinde
die entsprechende Aushilfe in Aesch zahlen:

3 Gottesdienste 320,-

...in Vorbereitungstreffen mit Firmlingen wird nicht berechnet.
Es ist Teil der Aufgabe des Regionaldekans.

Wenn jemand anders die Firmung spendet, gilt:

Firm spendung mit Predigt und Absprache zur Gestaltung 300,-

Vorbereitungstreffen extra 200,-

Taufen / Krankensalbung

sind Aufgaben der Pfarreiseelsorgeteams / der Spitalseelsorge.
In Notfällen ist kollegiale Bereitschaft zur Aushilfe gefragt.
Falls nötig, müssen Entschädigungen entsprechend den obigen
Ansätzen ausgerichtet werden.

Jahrespesen

Rückerstattung von 2. Klass-Billet oder Fr. 0.50 pro Autokilometer.

Unterkunft und Verpflegung

Verpflegung ganzer Tag: Fr. 40,-

Einzelmahlzeiten: Frühstück 5,-; Mittag 20,-; Abend: 15,-.

Übernachtung mit Vor- und Nachbereitung (Wäsche, Putzen): Std. Fr. 30,-.

Der Spesenersatz für Unterkunft und Verpflegung ist nur für jene Person vorgesehen,
welche die entsprechende Leistung tatsächlich erbringt: Pfarrer, Vikar, Haushälterin,
Gemeindeleiter, dessen Partnerin, Gemeindeleiterin, deren Partner.

Diese Richtlinien gelten nicht

für Aushilfen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger, die existentiell auf zusätzlichen Verdienst angewiesen sind. Hier muss die Kirchgemeinde spezielle Absprachen treffen.

Diese Richtlinien gelten nicht

für regelmässige Einsätze von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in einer Nachbar-Kirchgemeinde, in der über einen langen unabsehbaren Zeitraum eine Vakanz besteht.

In diesem Fall muss ein Vertrag zwischen den Kirchgemeinden ausgehandelt werden, der zwei Punkte berücksichtigt:

1. das effektive Stundenpensum,
2. die anteilmässige Beteiligung an dem Pensum, das die Seelsorger und Seelsorgerinnen einsetzen für regionale, dekanatliche, kantonale, diözesane und gesamtkirchliche Aufgaben in Gremien, Kommissionen und Gruppen.

Die Arbeit, die in Punkt 2 angesprochen wird, ist ein selbstverständlicher und notwendiger Bestandteil der Arbeit aller Seelsorger und Seelsorgerinnen. Auch die "vakanten" Pfarreien müssen dazu ihren Beitrag leisten. Dies entspricht dem Verständnis der Kath. Kirche, die sich nicht nur über die örtliche Gemeinde definiert.

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach Seelsorgeverbänden aktuell.

Präsidentin der Pastorkonferenz:

Elisabeth Hischier, Hardstr. 33, 4147 Birsfelden

Tel. G: 061 319 98 00, Fax G: 061 319 98 09, Tel. P: 061 313 25 49

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Postfach 150, 4410 Liestal

Tel.: 061 921 94 61, Fax: 061 922 11 63, E-mail: rklkbl@swissonline.ch